



**BREMEN  
BREMERHAVEN**

# 10. JOUR FIXE VERGABE (DIGITAL)

28.10.2020

**Die Senatorin für Wirtschaft,  
Arbeit und Europa**



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

1. **InvErIG** (Rundschreiben 07/2020, Wertgrenzen, Zuwendungsnehmer, PQ-Erlass, Evaluation)
2. **VergabestatistikVO** (Rundschreiben 05/2020 und 06/2020)
3. **Sachstand HOAI** / HOAI-Erlass vom 30.10.2019
4. **eRechnung** (Rundschreiben 02/2018) →  
Unser Gast: Peter Büsing, Referent aus dem Hause SF
5. **Verschiedenes**
  - a) Neue Arbeitshilfe für die Vergabe von Gutachter- und Beraterverträgen [GBV]
  - b) Datenschutz im Vergabeverfahren
  - c) Pilotprojekte
  - d) Berücksichtigung von Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder design for all
  - e) weitere Fragen

- **Anwendungsbereich, persönlich:** öffentliche Auftraggeber/ Zuwendungsempfänger für die bremische Nebenbestimmungen gelten
- **Anwendungsbereich, sachlich:** Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
- **Keine Pflicht**, die erhöhten Wertgrenzen zu nutzen
- Ab 50 000 EUR: **Verfahrenspflichten** nach VOB/A und UVgO
- → Transparenzpflichten
- → Textformerfordernis
- → Unterrichtung über den Zuschlag

**Das Gesetz ist Zeitlich befristet: 03.10.2020-31.12.2021**

## Wertgrenzen nach § 2 Abs. 1 InvErlG

**Nr. 1 a) Bauleistungen** ≤ netto 1.000.000 Euro

→ beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

**Nr. 1 b), Nr. 2 a) Bau-, Liefer- und Dienstleistung** ≤ netto 100.000 Euro

→ freihändige Vergabe, bzw. Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb,

**Nr. 2 b) Liefer- und Dienstleistungen** ≤ netto 3.000 Euro →

Direktauftrag

*§ 5 Abs. 2 f) TtVG → ≤ netto 5.000 Euro*

→ Direktauftrag für Bau- und freiberufliche Leistungen)

## Dringlichkeit nach § 2 Abs. 2 InvErlG

### Besonders dringliche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen (inkl. Freiberufliche Leistungen)

< EU-Schwellenwert und

- zur Eindämmung der Corona-Pandemie besonders dringliche (z.B. Einrichtung von Notfallzentren, Beschaffung von Trennwänden oder medizinischem Zubehör) Leistung
- Keine **darüber hinausgehende** Einzelfallbegründung erforderlich



## Wertgrenzen – Auftragswertschätzung (s. ThB Auftragswertschätzung)

§ 2 Absatz 3 → Verweis auf § 3 VgV

- **Abs. 1** - vsl. Gesamtwert, Berücksichtigung Optionen
- **Abs. 2** - keine willkürliche Aufteilung in mehrere Aufträge
- **Abs. 7 Satz 1** - Additionsmethode – Lose über Bau- und Dienstleistungen sind zu addieren → nationale und EU-Verfahren
- **Abs. 7 Satz 2, Abs. 8** - nur gleichartige Lieferleistungen addieren

## Zuwendungsempfänger

### § 2 Abs. 4

„Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Zuwendungsempfänger, die nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides das Tariftreue- und Vergabegesetz, die Unterschwellenvergabeverordnung oder die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden haben.“

- nur Zuwendungsempfänger, für die bremische Nebenbestimmungen gelten
- Gilt unmittelbar für bereits in Kraft befindliche Zuwendungsbescheide
- In Zuwendungsbescheide, welche bis zum Außerkrafttreten des InvErlG am 31.12.2021 erlassen werden, ist zur Klarstellung die folgende Formulierung aufzunehmen:

„Ergänzung zu Ziff. 3.1 ANBest-P/-I/-EFRE Für bis zum 31.12.2021 begonnene Vergabeverfahren gelten neben den in den §§ 5- 7 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) genannten Wertgrenzen die im § 2 Absatz 1 und 2 des Bremischen

## PQ-Erlass

- **Aktuell** → Auch und gerade auch kleinste und kleine Unternehmen sollen von den Erleichterungen des InvErlG profitieren → Daher hat der Senat mit Beschluss vom 18.08.2020 den **PQ-Erlass aufgehoben**
  - **Wiedereinführung** → über die erneute Anwendung des Erlasses, nach dem Außer-Kraft-Treten des InvErlG, befindet die zentrale Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (zSKS)
- In § 5-Verfahren sowie bei freihändigen Vergaben, Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb können die grundsätzlich mindestens drei aufzufordernden Bieter **unabhängig von einer Präqualifizierung ausgewählt werden**
- **Die Unternehmen**, die Sie zur Abgabe eines Angebots auffordern, sollen Sie **wechseln**



## Evaluation

§ 19a TtVG wurde neu gefasst

„Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Dezember 2022 einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegelungen nach den §§ 5, 6 und 7 sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen vor.“

→ Bisher war die Vorlage bis zum 31.05.2021 vorgesehen

→ Aufgrund der geänderten Wertgrenzen verschoben

→ Evaluation des InvErlG soll einbezogen werden, bereits jetzt „im Hinterkopf“

→ Schöpfen Sie die angehobenen Wertgrenzen aus und waren diese hoch genug? Warum (nicht)?

→ Welche verfahrenstechnische Änderung hätten Sie stattdessen/ergänzend benötigt?

## 2. VergabestatistikVO

### Hintergrund

- Rundschreiben 05/2020 und 06/2020 zu finden unter folgendem Link:  
[https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks\\_hauptseite/zsks\\_sub1/zsks\\_sub1b-20622](https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks_hauptseite/zsks_sub1/zsks_sub1b-20622)
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) trat 2016 in Kraft
- Regelwerk des Bundes in Erfüllung von EU Recht
- Rechtsgrundlage für eine bundesweite Vergabestatistik
- Vergabestatistik wird betrieben vom Statistischen Bundesamt (Destatis) und gemeinsam mit dem BMWi konzipiert
- Ziel: Ermittlung des Beschaffungsvolumen von Bund, Ländern und Kommunen sowie dessen Verteilung auf Liefer-, Dienst- und Bauleistungen
- Erfüllung von Monitoringpflichten gegenüber der EU-Kommission

### Was hat sich geändert?

- **Bislang** galt Pflicht der öffentlichen Auftraggeber: **jährlich** dem BMWi eine statistische Aufstellung der jeweils im Vorjahr vergebenen Aufträge im **Oberschwellenbereich** in einer **Zusammenfassung** zu übermitteln.
- **Neue VergStatVO:**
- **ab 1. Oktober 2020 elektronische Erfassung** soweit möglich auch **automatisch** für jeden **einzelnen Vergabevorgang**
- alle Auftraggeber nach § 98 GWB (also öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber) oberhalb des EU-Schwellenwertes und Auftraggeber nach § 99 GWB auch unterhalb des EU-Schwellenwertes ab einem Auftragswert von mehr als **25.000 EUR**

## 2. VergabestatistikVO

### Wer muss melden?

- Ab Erreichen der **EU-Schwellenwerte**: alle Auftraggeber nach § 98 GWB (öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber)
- Im **Unterschwellenbereich**: Auftraggeber nach § 99 GWB (öffentliche Auftraggeber) ab einem Auftragswert über **25.000 EUR**
  - Sektoren- und Konzessionsgeber unterliegen der Meldepflicht nur bei vergebenen Aufträgen oberhalb des EU-Schwellenwertes

### Wem und wie muss gemeldet werden?

- Die **Meldung** erfolgt an **Destatis**
- Die Auftraggeber sind mit dem Start der neuen Vergabestatistik für die Meldung an Destatis **selbst verantwortlich**
- Letztmalig wird es im Jahr 2021 für den **Berichtszeitraum 1. Januar 2020 bis 30. September 2020** eine Abfrage durch das BMWi nach der bisherigen Verfahrensweise geben.
- Meldungen können auf **zwei alternativen Wegen** erfolgen:
  - automatisch über eine Schnittstelle im Vergabemanager
  - manuell über ein Onlineformular

# 2. Verfahrensbeginn vor 21.10.20

**vergebenen Auftrag**

Vergabenummer: V0719/2020  
Auftragsgegenstand (Nr. gemäß Anhang): Estricharbeiten  
Leistungsort: Schule Alt Aumund, Ritterkamp 10, 28757 Bremen  
Maßnahme: Erweiterung und Umbauten  
Auftragswert netto: 30.744,00  
Vergabestelle: Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts  
Bearbeiter/-in: architektur + design pieper  
Leistungsbeginn: 19.07.2021  
Leistungsende: 06.08.2021  
Ausführendes Unternehmen: Elbbau Mustafa Dalga

**Erstellen dieses Dokumentes**  
Ort: 28195 Bremen

**Wahl der Vergabeart**  
Zum Aufrufen der Eingabemaske Destats klicken Sie bitte auf die nebenstehende Schaltfläche:  **1. s. Statistikmeldung, nächste Seite**  
Zum Versenden der Destats-Bekanntmachung klicken Sie bitte auf die nebenstehende Schaltfläche:  **2. Nach dem die Meldung ausgefüllt wurde**

www.wirtschaft.bremen.de



# 2. Meldung über Vergabemanager

AI Vergabemanager - Test VergStatVO Neu

Datei Geschäftspartner Auswertungen Extras Aktionen Hilfe

Neu Öffnen Aktualisieren Sidebar Drucken Vorschau Export Rückprung Workflow Funktionen Termine Nachrichten Revisionsstand Hilfe

Administration Intelligence AG

Daten für die Vergabestatistik

### Daten für die Vergabestatistik

**Angaben zum Auftraggeber**

Name des Auftraggebers \*

Leitweg-ID

Art des Auftraggebers

Postleitzahl des Auftraggebers

Zentrale Beschaffungsstelle  Ja  Nein

**Angaben zum Auftragsgegenstand**

Aktenzeichen

Baufauftrag

CPV-Code Hauptteil \*

Netto-Auftragswert in Euro \*

Aufteilung des Auftrags in Lose  Ja  Nein

Kriterien für die Zuschlagsentscheidung:

- nur Preis
- nur Kosten
- Preis- und Qualitätskriterien
- Kosten- und Qualitätskriterien
- keine Angabe

**Angaben zum Verfahren**

Speichern Abbrechen Weiter

VS-2020-0014 | Angebotseröffnung abgeschl... | eVergabe Bauleistung light - Öffentliche Ausschreibung | test.vergabemanager.bremen... | Urs Pochciol

# 2. Meldung über Vergabemanager

AI Vergabemanager - Test VergStatVO Neu

Administration Intelligence

Daten für die Vergabestatistik

**Angaben zum Verfahren**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Rahmenvereinbarung:  Ja  Nein

Dynamisches Beschaffungssystem:  Ja  Nein

Elektronische Auktion:  Ja  Nein

Wurden Vorgaben zur Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien bei der Leistungsbeschreibung, bei der Eignung, bei den Zuschlagskriterien oder bei den Ausführungsbedingungen gemacht?  Ja  Nein

**Angaben zur Auftragsvergabe**

Datum des Vertragsabschlusses: 21.10.2020

Gesamtanzahl eingegangener Angebote: 3

Anzahl Angebote von KMU: 3

Anzahl Angebote aus anderen EU-Mitgliedsstaaten:

Anzahl elektronisch übermittelter Angebote: 0

Der Auftragnehmer mit dem größten Anteil am Gesamtauftragswert ist ein KMU:  Ja  Nein

Herkunftsland des Auftragnehmers mit dem größten Anteil am Gesamtauftragswert:

Bemerkung:

Speichern Abbrechen Weiter

ZVS-2020-0014 | Angebotseröffnung abgeschl... | eVergabe Bauleistung light - Öffentliche Ausschreibung | test.vergabemanager.bremen... | Urs Pochciol

## 2. VergabestatistikVO

### Wie muss gemeldet werden?

- Vergaben über Vergabemanager: Meldung nach Workflow
- Aufträge von öffentlichen Auftraggebern, die über **zentrale Beschaffungsstelle** (wie WFB oder IB) vergeben werden, werden von dieser zentralen Beschaffungsstelle gemeldet.
- Alle Verfahren, die **nicht über den Vergabemanager** durchgeführt werden und 25.000 EUR übersteigen, müssen manuell mittels **Onlineformular** gemeldet werden: <https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#>
  - Bitte beachten bei allen Szenarien: **Einheitliche Schreibweise des Auftraggebers** durch die Berichtsstelle bei der Meldung; siehe Übersicht: Schreibweisen und Zuordnung der Art der öffentlichen Auftraggeber im Land Bremen (Anlage zu Rundschreiben 06/2020).

### Registrierung erforderlich?

- Voraussetzung für die Meldung ist die **Registrierung als Berichtsstelle**
  - Berichtsstelle gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 VergStatVO ist eine Stelle, die Informationen über vergebene Aufträge/Konzessionen für Auftraggeber meldet
- Eine Registrierung ist für Sie **nicht erforderlich**:
  - Vergabe über zentrale Beschaffungsstelle [diese ist bereits registriert]
  - Nutzung des **Vergabemanagers** [Registrierung erfolgt zentral über IB]
- Die Registrierung als Berichtsstelle ist unter folgendem Link möglich:

[https://www-idev.destatis.de/idev/OnlineAnfrage?aktion=form\\_anzeigen&statID=339&amt=00&bzr=2020#page2](https://www-idev.destatis.de/idev/OnlineAnfrage?aktion=form_anzeigen&statID=339&amt=00&bzr=2020#page2)

- Für Statistik unerheblich, wer die konkrete Berichtsstelle ist, da bei der Meldung der jeweilige Auftraggeber angegeben werden muss.
- Jede Berichtsstelle benennt bei der Registrierung eine natürliche Ansprechperson als Kontakt für Rückfragen seitens Destatis.

### Welche Daten werden gemeldet?

- Umfang der zu übermittelnden Daten regelt die VergStatVO in §§ 2, 3 und Anlagen 1 bis 9.
- Unterschieden werden **Pflichtangaben** und **freiwillige Angaben**.
- **Anlagen 1 bis 7:** beziehen sich auf Aufträge im **Oberschwellenbereich**; unterteilt nach öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen, durch Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber und verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge.
- **Anlage 8:** betrifft öffentliche Aufträge **unterhalb des EU-Schwellenwertes** ab einer **Wertgrenze von 25 000 EUR**; Angaben zum Auftraggeber, zum Auftragsgegenstand und zum Verfahren u.a. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Leistungsbeschreibung (Anlage 9); als freiwillige Angabe kann die Anzahl der Angebote von KMU bei der Auftragsvergabe angegeben werden; Angaben zum CPV – Code müssen lediglich soweit unterteilt werden, dass der Bieter erkennen kann, um welches Bauwerk bzw. Dienstleistung es geht.

## 2. VergabestatistikVO

### Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf dem Erhebungsportal von Destatis unter folgendem Link:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#SX3nSx2qXHZPcoXC/unterstuetzte-statistiken/oeffentliche-finanzen-oeffentlicher-dienst-steuern/oeffentliche-finanzen/vergabe-oeffentlicher-auftraege-und-konzessionen>

Kontakt Destatis:

Telefonisch: 0611/754151

E-Mail: [vergabestatistik@destatis.de](mailto:vergabestatistik@destatis.de)



### Novellierung der HOAI

- A. Stand der Rechtssetzung
- B. Wesentliche Neuerungen
- C. Insbesondere: Preisbildung
- D. Gesichtspunkt der Angemessenheit
- E. Bremischer HOAI-Vergabe-Erlass: Anpassungsbedarf?
- F. Diskussion/Beiträge: Bedürfnis nach einer Regelung in § 5 Abs. 2 S. 1 lit. d TtVG?

### A. Stand der Rechtssetzung

HOAI (Verordnung) beruht auf Ermächtigungsgrundlage, mithin zur Novellierung der HOAI auch Änderung des „Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen“ (ArchLG) nötig

#### 1. Stand Änderung ArchLG:

Vom Bundestag „in der Ausschussfassung“ verabschiedet (3. Beratung am 08.10.2020, 183. Sitzung der 19. Wahlperiode)

BT-Drs. 19/21982, BT-Drs. 19/23176

#### 2. Stand Änderung HOAI:

Von der Bundesregierung beschlossen, BR-Drs. 539/20

Bitte um Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 Abs. 2 GG

### B. Wesentliche Neuerungen

- Keine verbindlichen preisrechtlichen Vorgaben mehr
- Honorarspannen als „Orientierungswerte“
- Neue Begriffe „Basishonorarsatz“ und „oberer Honorarsatz“
- Honorarverarbeitung: Keine Vorgabe zum Zeitpunkt mehr und Textform genügt
- Bei fehlender Vereinbarung Auffangregelung: für Grundleistungen Fiktion der Vereinbarung der Basishonorarsätze

### C. Insbesondere: Preisbildung

- HOAI gibt keine verbindlichen Mindest- oder Höchst Honorarsätze mehr vor
- Regelungen der HOAI zur Kalkulation von Honoraren werden jedoch im Grundsatz beibehalten, bilden auch weiterhin Maßstäbe und Grundlagen zur Honorarermittlung
- Honorartafeln sollen der Honorarorientierung dienen

### C. Insbesondere: Preisbildung

- Fazit: Vereinbarung der Honorare für HOAI-Leistungen nach der Systematik der HOAI letztlich im Wesentlichen freiwillig
- Bei fehlender Vereinbarung Fiktion → HOAI, Basishonorarsätze
- Bei Vereinbarung: Möglichkeiten zur Vereinbarung der Honorare für HOAI-Leistungen
  1. HOAI ohne Änderungen
  2. HOAI mit Zu- oder Abschlag
  3. Stundensatzvereinbarung
  4. Pauschale
  5. Etc.....(Beispiele nicht abschließend)

### D. Gesichtspunkt der Angemessenheit

#### Ursprüngliche Entwurfsfassung § 1 ArchLG:

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Honorarordnung für Ingenieur- und Architektenleistungen zu erlassen und Folgendes zu regeln:

[...]

**Bei der Bestimmung der Honorartafeln zur Honorarorientierung nach Satz 1 Nummer 2 ist den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen.** Diese sind an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Ingenieurs oder Architekten auszurichten.

(2) [...]



### D. Gesichtspunkt der Angemessenheit

Bestrebungen, den Gesichtspunkt der Angemessenheit zu stärken,  
entsprechende Stellungnahme des Bundesrats

Gegenäußerung der Bundesregierung: Sorge vor

- Deutlicher Zunahme gerichtlicher Überprüfungen von Honorarforderungen
- Erfordernis detaillierter Prüfung der Angemessenheit von Preisen in Vergabeverfahren und ggf. Zunahme von Nachprüfungsverfahren
- Faktische Wiedereinführung von Mindesthonorarsätzen, Risiko eines erneuten Vertragsverletzungsverfahrens beim EuGH

### D. Gesichtspunkt der Angemessenheit

Ergebnis/Lösung: In der nun verabschiedeten „Ausschussfassung“ (BT-Drs. 19/23176) folgender Wortlaut in § 1 ArchLG:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung [...] eine Honorarordnung für Ingenieur- und Architektenleistungen zu erlassen und Folgendes zu regeln:

[...]

**Bei der Bestimmung der Honorartafeln zur Honorarorientierung nach Satz 1 Nummer 2 ist zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. [...]**

(2) [...]“

Begründung: Klarstellung des Ziels des Gesetzgebers; Regelung der Maßstäbe, die der Verordnungsgeber bei Festlegung der Werte in den Honorartafeln zu berücksichtigen hat

### E. Bremischer HOAI-Vergabe-Erlass: Anpassungsbedarf?

- In dem Erlass getroffene Regelungen gelten im Grundsatz auch weiterhin, teilweise ab Inkrafttreten der neue HOAI unmittelbar aufgrund dieser
- Beabsichtigt: Klarstellender Erlass für die Zeit ab Inkrafttreten der neuen HOAI; darin auch Vorschläge/Mustertexte für die Vereinbarung der Honorare für HOAI-Leistungen
- Offen: Umgang mit § 5 Abs. 2 S. 1 lit. d TtVG: Bedürfnis nach einer ähnlichen Vorschrift?

### F. Diskussion/Beiträge: Bedürfnis nach einer Regelung in § 5 Abs. 2 S. 1 lit. d TtVG?

- Derzeitige Regelung (aufgrund des HOAI-Urteils nicht anzuwenden):

„(2) Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in Fällen abgesehen werden, in denen [...]

d) die Leistung des beabsichtigten Auftrages im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht wird (freiberufliche Leistung) und die Vergütung für diese freiberufliche Leistung in ihren wesentlichen Bestandteilen nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung abgerechnet wird;“

- Pro: Verschlinkung des Verfahrens, .....
- Contra: weniger Wettbewerb, .....

## Hintergrund

- Bremische öffentliche Auftraggeber müssen seit dem 27.11.2018 (Kernverwaltung), bzw. seit dem 27.11.2019 in die Lage versetzt sein, elektronische Rechnungen für Lieferungen und Leistungen anzunehmen
- Korrespondierend müssen ab dem 27.11.2020 die Vertragspartner grundsätzlich elektronische Rechnungen ausstellen –

Ausnahmen:

- 1) Rechnungen, die mittels Bar- und Sofortzahlungen beglichen werden (vergleiche § 1 Abs. 3 E-Rechnungs-VO)
- 2) Direktaufträge bis zu einem Wert von 1000 € (vergleiche § 3 Abs. 4 Nr. 1 E-Rechnungs-VO)
- 3) Rechnungen mit geheimhaltungsbedürftigen **Rechnungsdaten** (vergleiche § 3 Abs. 4 Nr. 2 E-Rechnungs-VO).

## Neue Vertragsbedingung

Daher wird in Abstimmung mit SF folgende Klausel in ein **neues Formblatt 244HB** aufgenommen:

„Alle Rechnungen (elektronische Rechnungen und Papierrechnungen) an öffentliche Auftraggeber im Land Bremen müssen im Adressfeld eine Leitweg-ID aufführen. Die Leitweg-ID wird Ihnen auf entsprechende Anfrage vom öffentlichen Auftraggeber benannt. Ohne die Leitweg-ID sind weder eine Bearbeitung der Rechnung noch Zahlungsanweisung des Rechnungsbetrages möglich.

Ab dem 27. November 2020 werden von öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen, ab einem Auftragswert von 1.000 Euro netto ( § § 3 Abs. 4 Nr. 1 E-Rechnungs-VO ), grundsätzlich ausschließlich elektronische Rechnungen akzeptiert ( § § 3 Abs. 1, 7 Abs. 2 E-Rechnungs-VO, § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen). Ausnahmen bestehen bei Bar- oder Sofortzahlungen ( § 1 Abs. 3 E-Rechnungs-VO), für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten ( § 3 Abs. 4 Nr. 2 E-Rechnungs-VO), in Einzelfällen für rechnungsbegründende Unterlagen ( § 3 Abs. 2 Satz 3 E-Rechnungs-VO) oder im Falle einer nachgewiesenen Härtefallregelung ( § 3 Abs. 6 E-Rechnungs-VO).

Elektronische Rechnungen sind als strukturierter Datensatz im Standard XRechnung (Europäische Norm EN 16931) vom 10. Oktober 2017 (BANz AT 10. Oktober 2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung ( § 4 Abs. 3 Satz 1 E-Rechnungs-VO) zu übermitteln. Eine PDF-Datei ist keine elektronische Rechnung in diesem Sinne!

Eine elektronische Rechnung wird automationsunterstützt abgelehnt und kann nicht bearbeitet werden, wenn sie formale Fehler, insbesondere Abweichungen von dem Datenaustauschstandard XRechnung, enthält ( § 4 Abs. 4 Satz 1 E-Rechnungs-VO).

# 4. eRechnung

## Neue Vertragsbedingung

Der Standard XRechnung formalisiert ausschließlich das Rechnungsformat (Format, Datenstruktur und Semantik), der Erstellungs- und Übermittlungsweg der Rechnung wird durch den Standard XRechnung nicht vorgegeben. Mögliche Übertragungswege sind die PEPPOL-Schnittstelle, E-Mail, De-Mail, Webupload und Weberfassung. Für die Übertragung via E-Mail, Weberfassung und Webupload ist die Registrierung eines Servicekontos unter <https://www.e-rechnung.bremen.de/sendern-1459> erforderlich.

Der Auftragnehmer ist steuerrechtlich und vertraglich verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Die E-Rechnungs-VO konkretisiert diese Verpflichtung dahingehend, dass grundsätzlich ausschließlich elektronische Rechnungen akzeptiert werden. Dem öffentlichen Auftraggeber steht, solange ihm eine elektronische Rechnung nicht übermittelt wurde, gegen die Bezahlung des Kaufpreises ein Zurückbehaltungsrecht zu (§ 273 Absatz 1 BGB).“

# 4. eRechnung

---

Überleitung und Begrüßung:

**Herr Peter Büsing, SF, Referat 45**



# Projektziel und – zeitplan 2020



Projektziel

Vollständige elektronische Rechnungsverarbeitung aller eingehenden Rechnungen (XRechnung, Papierrechnung)

Empfang und Verarbeitung ausschließlich von XRechnung über die Lieferantenverpflichtung



Vision

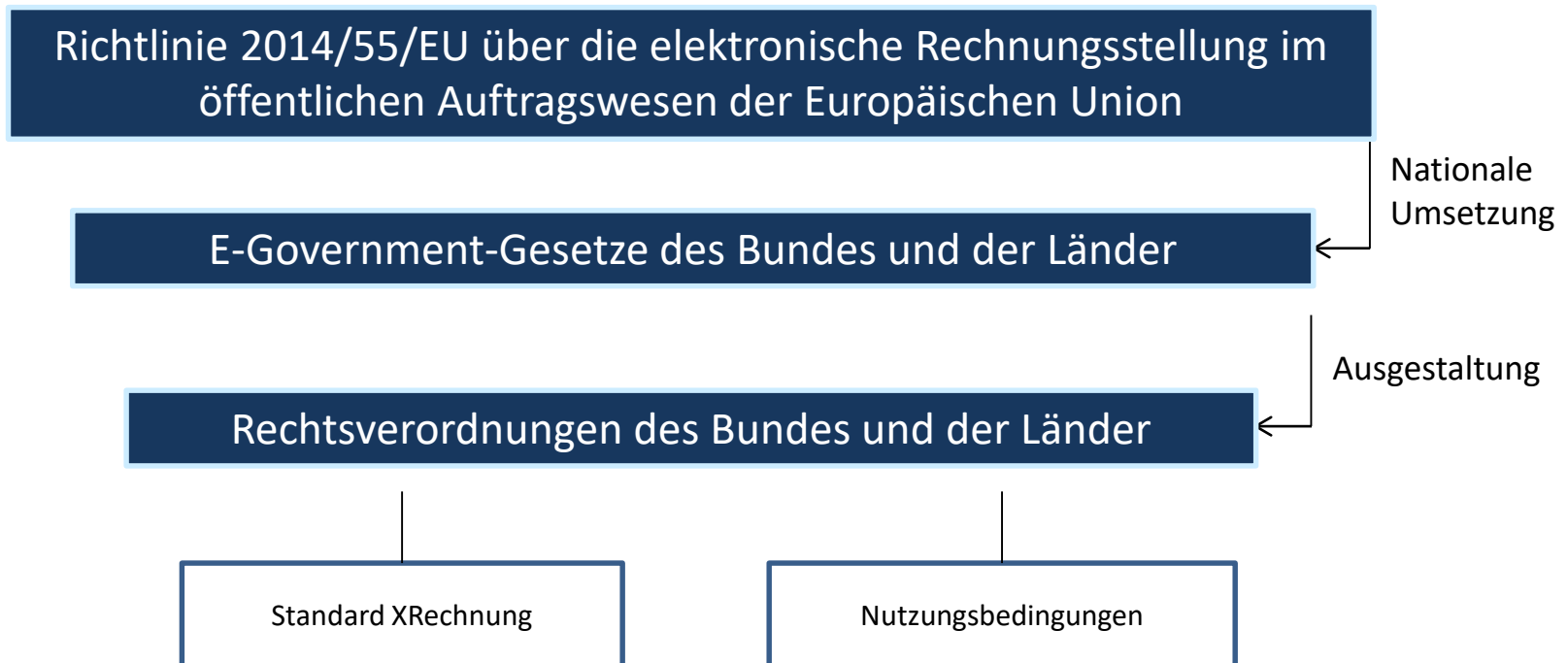
- Prozessoptimierung
- Qualitätssteigerung
- Kosten- und Aufwandssenkung für Unternehmen **und** Verwaltung



Zeitplanung

- Q1 2020: Produktivsetzung Peppol
- Q2 2020: Update xSuite für die Rechnungsbearbeitung
- Q3 2020: Produktivsetzung Unternehmenskonto
- Q4 2020: Lieferantenverpflichtung

# Vor der EU-Richtlinie zu Gesetz und VO



# Bremisches E-Government-Gesetz

## Eckpunkte § 4 Abs. 2; beschlossen am 14.03.2018

- Öffentliche Auftraggeber im Zuständigkeitsbereich der Vergabekammern der FHB werden zur Annahme und Verarbeitung von E-Rechnungen verpflichtet.
- Verpflichtung gilt für überschwelligen und unterschwelligen Vergabebereich.
- Verpflichtung gilt ab 27. Nov. 2018 (Gebietskörperschaften)  
bzw. ab 27. Nov. 2019 (übrige öffentl. Auftraggeber)
  
- Erteilt Senat **zwei Verordnungsermächtigungen** zu den Regelungsbereichen:
  - Details bzgl. der Annahme und Verarbeitung von E-Rechnungen und
  - Verpflichtung der Auftragnehmer zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen.

siehe [https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2018\\_03\\_21\\_GBI\\_Nr\\_0021\\_signed.pdf](https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2018_03_21_GBI_Nr_0021_signed.pdf)

# Bremische E-Rechnungs-Verordnung

## Eckpunkte; beschlossen am 10.07.2018

- Verpflichtet Auftragnehmer zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen ab Nov. 2020 (auch im unterschwelligen Bereich).
- Verpflichtung gilt für alle Geschäfte, bei denen eine Eingangsrechnung an einen öffentlichen Auftraggeber erteilt wird.
- Verpflichtung gilt nicht bei sofortiger Zahlung mit Bargeld oder Karte sowie bei Direktaufträgen unter 1.000 € (netto) gem. UVgO. (*bzw. befristet 3000 Euro wg. Corona*)
- Regelt die Zuständigkeit von SF für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur für den Empfang und die Verarbeitung von E-Rechnungen.
- Verpflichtet die bremischen öffentlichen Auftraggeber zur Nutzung der bereitgestellten Infrastruktur.
- Legt XRechnung als verpflichtenden Standard fest.

siehe [https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2018\\_07\\_17\\_GBl\\_Nr\\_0070\\_signed.pdf](https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2018_07_17_GBl_Nr_0070_signed.pdf)

# Der 27.11.2020 als Verpflichtungstermin naht



## Land in Sicht?

1



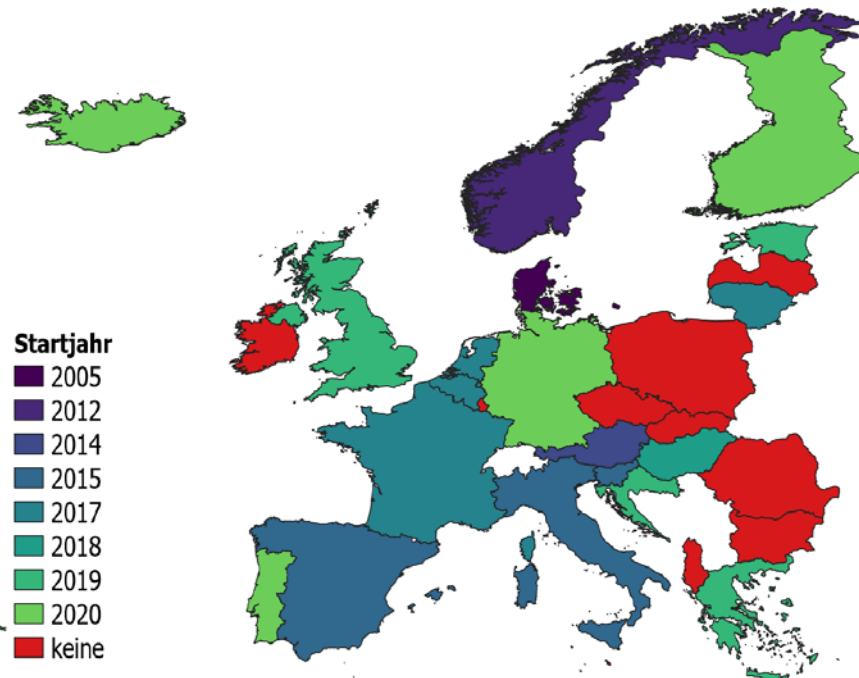
~~6~~ Monat bis zu  
Lieferantenverpflichtung

21. September 2020, E-Rechnungs-Gipfel Düsseldorf



Der Senator für Finanzen

# EU-Länderüberblick: E-Rechnungsverpflichtung



Daten basierend auf:

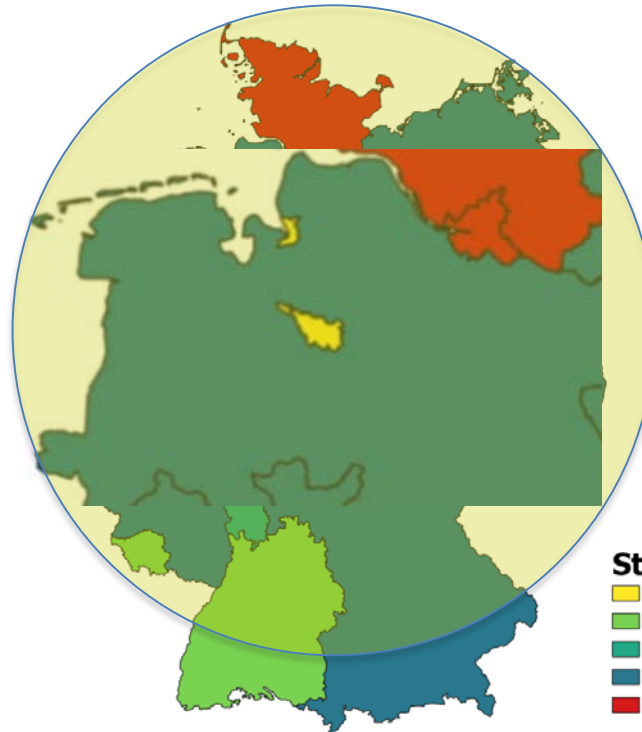
<https://ec.europa.eu/cefdigital/wiki/display/CEFDIGITAL/eInvoicing+Country+Factsheets+for+each+Member+State+and+other+countries>

## Warum eine Lieferantenverpflichtung

- Nur mit einer Verpflichtung zum Versand werden wir die E-Rechnung zu einem Massengeschäft machen.
- Nur dann lassen sich die erwarteten Vorteile realisieren.
- Nur dann setzt die E-Rechnung den gewünschten Digitalisierungsimpuls.

# Lieferantenverpflichtung der Bundesländer

Die Senatorin für Wirtschaft,  
Arbeitsmarkt und Europa



Bremen  
ab 27.11.2020

Bundesverwaltung:  
ab 27.11.2020

## Startdatum

- 27.11.2020
- 01.01.2022
- 18.04.2024
- angelegt
- keine

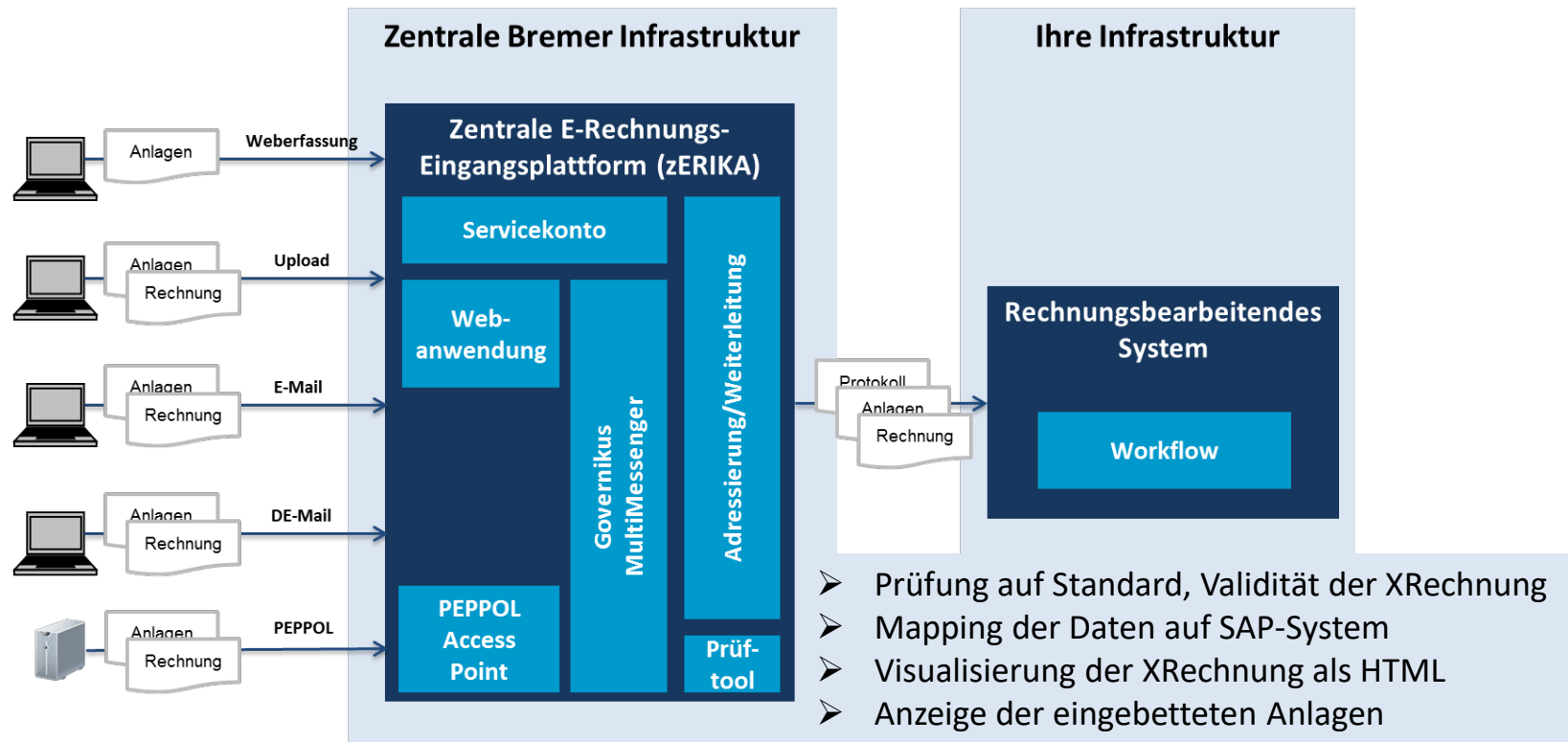
Daten basierend auf: <https://www.xoev.de/sixcms/media.php/13/eRechnung-%D6ffentlicheL%E4ndersynopse-2020-07.pdf>  
sowie den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen



# Stand der Anbindung am zERIKA der Betriebe, Gesellschaften und Sondervermögen etc.

Kunde	Umgestellt:		Fast umgestellt		Bis Nov. Umgestellt
Überseemuseum	Fertig	Universität Bremen	In Arbeit	Hochschulen	Geplant
Land	Fertig	bremenports	In Arbeit	Forschungseinrichtungen	Geplant
Bremerhaven	Fertig	Erlebnis Bremerhaven	In Arbeit	Gesundheit Nord	Geplant
Stadtreinigung	Fertig	Sondervermögen Infrastruktur	In Arbeit	Gesundheit Nord Klinikverbund	Geplant
Theater Bremen GmbH	Fertig	Facility Management Bremen	In Arbeit	Hanseatische Naturentwicklung	Geplant
Governikus KG	Fertig	SV Immobilien und Technik	In Arbeit	KiTa Bremen	Geplant
Consult Team Bremen	Fertig	SV Immobilien Stadt	In Arbeit	Performa Nord (Eigenbetrieb)	Geplant
Brepark	Fertig	Seestadt Immobilien	In Arbeit	Performa Nord GmbH	Geplant
b.i.t	Fertig	BEAN mbH & Co. KG	In Arbeit		
Studierendenwerk	Fertig	Sondervermögen Hafen FH Bremen	In Arbeit		
Ansgaritor	Fertig	Sondervermögen Fischereihafen	In Arbeit		
BAB Beteiligung	Fertig	Teilsondervermögen CSG Stadt	In Arbeit		
BAB Bremer Aufbau Bank	Fertig	Teilsondervermögen CSG Land	In Arbeit		
Straßenbahn AG	Fertig	FuE Meile	In Arbeit		
SWG KG	Fertig	BIS GmbH	In Arbeit		
SWG GMBH	Fertig				
Fähren	Fertig				
Fischereihafen	Fertig				
Galopprennbahn	Fertig				
H.A.G.E. Grundstücksverwaltung	Fertig				
HIBEG	Fertig				
Stadthalle Bremerhaven	Fertig				
SV Ueberseestadt	Fertig				
WFB Wirtschaftsförderung	Fertig				
Zoo am Meer GmbH	Fertig				
Volkshochschule	Fertig				
Staats- und Universitätsbibliothek	Fertig				
Arbeitsförderungs-Zentrum	Fertig				
Entsorgungsbetriebe Bremerhaven	Fertig				
Stadtbibliothek Bremen	Fertig				
Klinikum Bremerhaven Reinkenheide	Fertig				
Hochschule Bremen	Fertig				
„Unterweser“ mbH	Fertig				
Hochschule Bremerhaven	Fertig				
Hochschule für Künste	Fertig				

# Infrastruktur zERIKA



# Status

## Erreichte Schritte

- Rechnungsbearbeitungssoftware xSuite ist in der Kernverwaltung eingeführt, etabliert und auf der neuesten Version 5.2.3 im Einsatz
- Empfang und Verarbeitung von XRechnung funktioniert seit 11/2018
- Anbindung der Betriebe und Gesellschaften in Bremen und Bremerhaven an zERIKA ist weitestgehend erfolgt

## Aktuelle Schritte

- Interessierte Unternehmen werden bei PEPPOL-Einführung unterstützt
- Umsetzung der Lieferantenverpflichtung
- Schaffung einer nordländerübergreifenden, einheitlichen Weblösung (OSI Dataport) > „echtes“ Unternehmenskonto
- Standardisierung der elektronischen Beschaffung (IT-Planungsrat-Projekt)

# Ausblick: Standardbasierte Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs- und Beschaffungsprozesses

// Der IT-Planungsrat unterstützt das Vorhaben der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie des Bundes zur **Konzipierung, Pilotierung und Implementierung** einer **digitalisierten Beschaffung von der Bedarfsermittlung bis zur Bezahlung**. Alle // Ergebnisse sind (...) bis **Ende 2022** so gestaltet, dass sie in Bund, Ländern und Kommunen nachnutzbar sind.

# Ausblick: Ziele und Motivation

## Umsetzung des Onlinezugangsgesetz (OZG)

im Geschäftsfeld  
„Unternehmensführung und -  
entwicklung“

## Vereinfachung des Zugangs

zur digitalen Beschaffung für  
Wirtschaftsteilnehmer/  
Bieter/Auftragnehmer

## Prozesserleichterung für öffentliche Auftraggeber

Ermöglichung eines medienbruchfrei digitalisierten  
Prozesses, einschließlich der Möglichkeit zu einer  
haushaltsrechtskonformen Direktbuchung

## Steigerung der Teilnahme

von Wirtschaftsunternehmen  
(insbesondere KMU) an öffentlichen  
Ausschreibungen

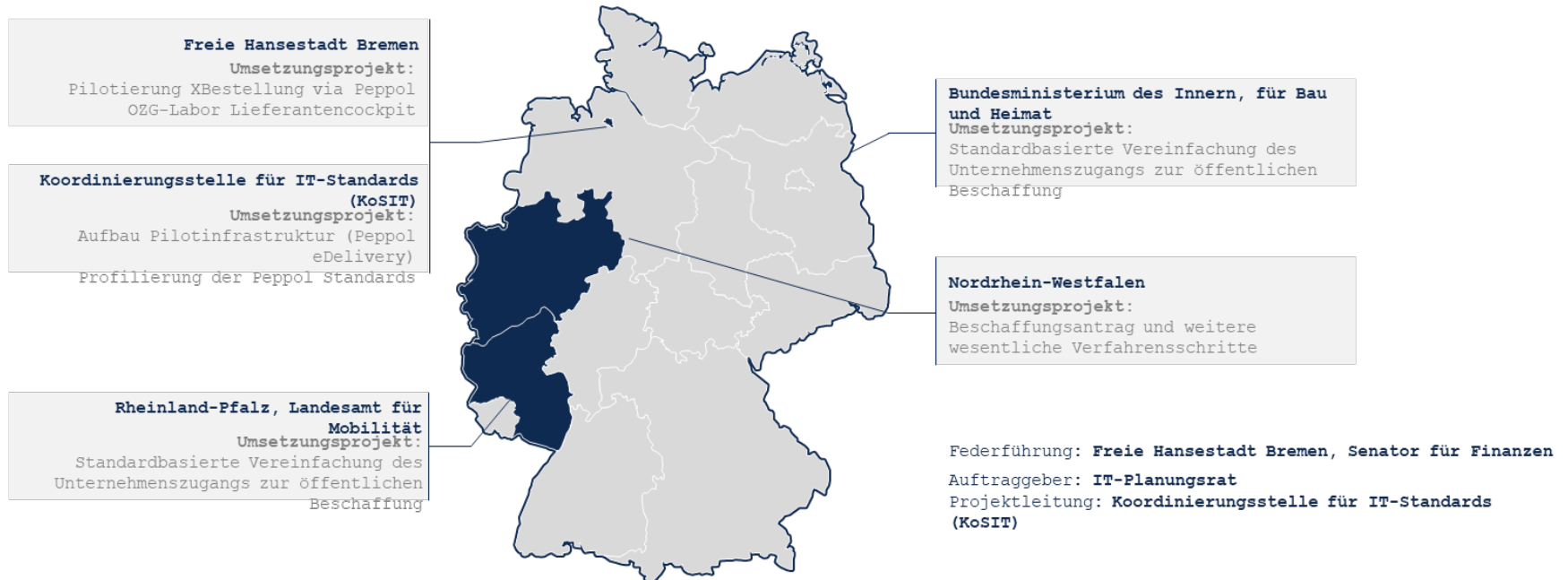
## Umsetzung des Once-Only-Prinzips

## Prozesserleichterung für Unternehmen

Beschaffungsprozess durch digitale  
Lösungen nutzerfreundlicher, zugänglicher  
und attraktiver zu gestalten

Digitalisierung  
der Beschaffung

# Ausblick: Die Kooperation im Überblick





---

## Ausblick: OZG-Werkbank Präqualifizierung

Alle erforderlichen Sammelnachweise und Einzelnachweise zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen werden der deutschen Verwaltung dauerhaft an einem Ort zur Verfügung gestellt.

Projektbeginn im November 2020



# Vielen Dank ...

## Peter Büsing

Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Finanzen  
Referat 45 – Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für Unternehmen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen



# 5. Verschiedenes

## 5. Verschiedenes – a) GBV

Fundstelle:

[https://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Arbeitshilfe\\_Externe\\_Beauftragungen\\_Web-PDF.pdf](https://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Arbeitshilfe_Externe_Beauftragungen_Web-PDF.pdf)

Generelles:

- Zweite Auflage im September 2020 von SF veröffentlicht.
- Adressat: landes- und stadtbremische Kernverwaltung

Inhalt:

- Bedarfsermittlung [verwaltungsinterne Alternativen]
- Entscheidungsprozess [insbesondere: Senat ab 5 000, HaFA ab 45 000]
- Skizze des Vergabeverfahrens
- Muster, insbesondere Vertragsmuster

## 5. Verschiedenes – b) Datenschutz (Rundschreiben 01/2020)

### Rechtsgrundlage:

- Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, kurz: DSGVO)*
- Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018*

### Bedeutung für Vergabeverfahren:

Bei der Entgegennahme und Prüfung von Teilnahmeanträgen und Angeboten verarbeiten öffentliche Auftraggeber personenbezogene Daten (z. B. Namen, Kontaktdaten oder Qualifikationen von Mitarbeiter\*innen, Kontaktdaten von Referenzgeber\*innen).

## 5. Verschiedenes – b) Datenschutz (Rundschreiben 01/2020)

### Umsetzung der Verpflichtungen in den Vergabeunterlagen:

- das Formblatt 108HB - Information der Bewerber/Bieter über den Umgang mit übermittelten Daten und über die Rechte Betroffener, in Ziffer 2 Übertragung der Pflicht zur datenschutzrechtskonformen Zuleitung von personenbezogenen Daten auf den Bewerber/Bieter
- die Formblätter 231HB/232HB – Information der Bieter/Nachunternehmer über den Umgang mit übermittelten Daten und die rechtskonforme Verarbeitung, zudem bei Kontrollen Hinweis auf die Rechte aus der Datenschutzgrundverordnung
- das Formblatt 109HB - Verpflichtung von externen Unternehmen (z.B. Planungsbüros, Beratungsunternehmen und/oder Rechtsanwälte), mit denen Sie bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens zusammenarbeiten, über den datenschutzrechtskonformen Umgang mit ihnen übermittelten personenbezogenen Daten; eine gesonderte Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung mit diesen externen Beratern ist nicht erforderlich

# 5. Verschiedenes

## 5. Verschiedenes – c) Pilotprojekte

Aufträge des Senats im Tätigkeitsbericht der zSKS vom 8. April 2020

Fundstelle:

[https://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/zSKS\\_T%E4tigkeitsbericht\\_2020.pdf](https://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/zSKS_T%E4tigkeitsbericht_2020.pdf)

Inhalt:

- Nebenangebote
- Selbstaussführung

# 5. Verschiedenes

## 5. Verschiedenes – c) Pilotprojekt Nebenangebote

Tätigkeitsbericht, S. 10 →

„Die Bieter erhalten durch Nebenangebote die Möglichkeit, vorhandenes Knowhow bei der Erstellung der Angebote einzubringen und so möglicherweise wirtschaftlichere Angebote machen zu können. Nebenangebote werden in der Praxis bisher nur selten zugelassen. Nach Informationen der zSKS liegt dies vor allem an der Sorge der öffentlichen Auftraggeber, formale Fehler zu begehen.“

Bürgerschaftsauftrag: Nebenangebote fördern!

Lösung:

Zulassung von Nebenangeboten in **Pilotverfahren**.

Als Vergabegegenstände kommen auch hier alltägliche Vergaben in Betracht. Ziel ist die Nutzung in der Erfahrung aus den Pilotprojekten in einer breiteren Praxis.

## 5. Verschiedenes – c) Pilotprojekt Selbstausführung

Tätigkeitsbericht, S. 21 → Nachunternehmerketten führen zu

- einem schwer zu durchschauenden Geflecht von Vertragsbeziehungen,
- Unterschreitung von Tariflöhnen
- zweifelhafter Eignung

Lösung:

Teile des LV werden zur Selbstausführung vorgegeben.

Mit Unterstützung der zSKS sollen entsprechende Vergaben als **Piloten** in 2021 durchgeführt werden. Hierbei kann es sich um alltägliche Vergaben handeln. Eine besondere Schwierigkeit ist nicht erforderlich.

Ziel ist die Formulierung einer verbindlichen Vorschrift zur Einführung in die Vergabepaxis.

# 5. Verschiedenes

## 5. Verschiedenes – c) Pilotprojekt qualitative Zuschlagskriterien

Tätigkeitsbericht, S. 25 →

„... inhaltliche Qualität, soziale oder ökologische oder innovative Kriterien“

Grundsätzlicher Wunsch von Auftraggeber- wie von Auftragnehmerseite:

**Weniger Nur-Preis-Vergaben.**

Lösung:

Differenziertere Vorgehensweise bei der Benennung der Kriterien für eine wirtschaftliche Vergabe in **Pilotverfahren**.

Und ein weiteres Mal: Als Vergabegegenstände kommen auch hier alltägliche Vergaben in Betracht.

Ziel ist die Nutzung in der Erfahrung aus den Pilotprojekten in einer breiteren Praxis.



## 5. Verschiedenes – d) Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

GWB, § 121:

„Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.“

VgV, § 35

„Werden verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse ... mit einem Rechtsakt der Europäischen Union erlassen, so muss die Leistungsbeschreibung, soweit die Kriterien der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer betroffen sind, darauf Bezug nehmen“

## 5. Verschiedenes – e) weitere Fragen

Sonderkommission Mindestlohn:

„Sofern eine Kontrolle aufgrund der örtlichen Begebenheiten am Ausführungsort nicht unter Einhaltung der notwendigen Abstands- und Hygieneregeln [sinnvoll] durchgeführt werden kann, ist davon abzusehen. Bitte teilen Sie der Sonderkommission Mindestlohn dies dann mit.“

# Ihre Fragen

Die Senatorin für Wirtschaft,  
Arbeit und Europa



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Diese Präsentation und die Unterlagen der zSKS finden Sie unter: <https://www.wirtschaft.bremen.de/info/zsks>
- Bei Fragen erreichen Sie die zSKS unter: [Vergabeservice@wah.bremen.de](mailto:Vergabeservice@wah.bremen.de)
- Bei Fragen erreichen Sie die Soko Mindestlohn unter: [sokom@wah.bremen.de](mailto:sokom@wah.bremen.de)

Organisationseinheit	Name	Telefon
Leitung zSKS	Janine Lamot	361 – 10137
Leitung zSKS/SokoM	Stephan Slopinski	361 – 15028
Mitarbeiter zSKS	Urs Pochciol	361 – 89240
	Inga Sonnenberg	361 – 54010
	Johanna Wallenhorst	361 – 35367
Mitarbeiter SokoM	Julius Walther	361 – 15643
	Lilija Schmidt	361 – 8834